

Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung.

Angaben zur Person

(Zutreffendes bitte ausfüllen)

Name	Familienname, Geburtsname, Vornamen (alle)		
Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort u. Landkreis	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Für eventuelle Nachfragen bitte Kontaktdaten angeben

Tel.:

E-Mail:

1. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 32 Hessisches Fischereigesetz ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte (siehe Auszug aus dem Fischereigesetz vom 17.11.2022 in der derzeit gültigen Fassung)
2. Sofern dieser Antrag von Minderjährigen gestellt wird, ist die Einverständniserklärung auf der Rückseite von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben.
3. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden, von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis gemäß § 12 Absatz 4 Hessisches Datenschutzgesetz

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten in Akten sowie in elektronischer Form gespeichert werden.

Anlagen:

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen nach § 21 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 28.04.2023.
(Bescheinigung über die Teilnahme an einem praktischen Lehrgang **im Original** und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zur Prüfungsvorbereitung in Theorie oder über ein Selbststudium.)
2. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern (siehe Rückseite).

1. Beantragen Sie bitte ein Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart "0" (nach § 30 Abs. 5 BZRG, dient zur Vorlage bei einer Behörde) bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung.

2. Die Prüfungsgebühr i.H.v. 40,00 € ist erst nach absolvierter Prüfung durch Überweisung zu entrichten. Hierfür erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Auszug aus dem Fischereigesetz für das Land Hessen

(Hessisches Fischereigesetz, HFischG)

Vom 19.12.1990 (GVBl. I, S. 776) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2022

§ 27

Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Einverständniserklärung für Minderjährige:

Hiermit bin ich / sind wir damit einverstanden, dass meine/unsere Tochter / - mein/unsere Sohn an der Staatlichen Fischerprüfung teilnimmt:

Name und Anschrift der / des
Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Hinweis:

Zugelassen werden können nur eingereichte Anträge auf Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung, die mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens 2 Wochen vor Prüfungstermin bei unserer Behörde vorliegen.

Grundsätzlich steht nur eine begrenzte Teilnehmerzahl an den Staatlichen Fischerprüfungen zur Verfügung.